

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Legende	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Trainerausbildung	2
Art. 2.1 Zulassung	2
Art. 2.2 Zuständigkeit.....	2
Art. 2.3 Rechtspflege	2
Art. 2.4 Ausbildungen	2
Art. 2.5 Gültigkeit von Diplomstufen	2
Art. 3 Zulassung als Trainer ohne entsprechendes Diplom	3
Art. 3.1 Pflichten der Clubs	3
Art. 3.1.1 Ausländische Trainer	3
Art. 3.2 Verfahren und Sanktionen.....	4
Art. 4 Diplomstufen und Mannschaften.....	4
Art. 4.1 Minimal-Anforderungen an die Qualifikation der Headcoaches	4
Art. 4.1.1 Diplomstufen.....	5
Art. 5 Helmobligatorium.....	5
Art. 6 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Erziehung zum Sportler und die Ausbildung zum Eishockeyspieler sind in hohem Masse von der Arbeit der Trainer abhängig. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Ausbildung und Tätigkeit aller Trainer grundsätzlich den Ausbildungsanforderungen entsprechen.

Das Trainerreglement regelt die Meldepflicht der Headcoaches aller Ligen der SIHF, die Qualifikationen der Headcoaches für die Mannschaften der Talentpyramide des Nachwuchses und macht Empfehlungen für die Qualifikation der Trainer in der Verantwortung mit Mannschaften. Ergänzend beschreibt das Reglement das Helmobligatorium.

Die Clubs verpflichten sich, die Teamverantwortlichen fristgerecht (31.8.) zu melden, respektive im MyHockey (mySIHF) die Headcoaches der Mannschaften registriert zu haben.

Legende

Headcoach: Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft, welcher am häufigsten auf dem Matchblatt aufgeführt ist (in Verfahrensfragen werden sämtliche Meisterschaftsspiele bis zur Promotion- / Relegationsrunden gewertet).

Art. 1 Geltungsbereich

Die Angaben sind Minimalvorschriften für qualifizierte Trainer und gelten einheitlich für in- und ausländische Trainer. Ausländische Trainer haben bis spätestens 31.08. der Abteilung «Education ein Äquivalenzantrag einzureichen.

Art. 2 Trainerausbildung

Art. 2.1 Zulassung

Die Zulassungskriterien für Trainerausbildungen richten sich nach den Rahmenbedingungen des BASPO / J+S und den ergänzenden Diplomanforderungen SIHF.

Art. 2.2 Zuständigkeit

Die Ausbildung der Trainer untersteht der Abteilung «Education».

Art. 2.3 Rechtspflege

Die Rechtspflege ist den Ligen zugeteilt, welcher eine Mannschaft und dessen Headcoach angehört.

Art. 2.4 Ausbildungen

Die Ausbildungen werden gemäss den Vereinbarungen der Verbände und dem Bund organisiert und durchgeführt. Es ist Sache der Trainer und deren Vorgesetzte, frühzeitig die Kursplanung J+S / SIHF zur Karriereplanung der Trainer zu konsultieren.

Art. 2.5 Gültigkeit von Diplomstufen

Ein Diplom ist grundsätzlich bis auf Widerruf gültig und nicht zeitlich limitiert. Die Abteilung «Education» ist jedoch ermächtigt, mittels Weisungen, für bestimmte Ausbildungskategorien verbindliche Fortbildungsseminare zu definieren, welche als Bedingung für die Funktion des Headcoaches gelten oder zur Erneuerung des Diploms eine Voraussetzung sind.

Das Education-Committee ist ermächtigt, im Auftrag der Abteilung «Education», in disziplinarischen Fällen einem Trainer das Diplom zu entziehen oder den Trainer für eine entsprechende Weiterbildung zu verpflichten.

Art. 3 Zulassung als Trainer ohne entsprechendes Diplom

Der Club ist grundsätzlich für die Anstellung / Einsatz des Headcoaches mit gültigem und entsprechendem Trainerdiplom verantwortlich und entsprechend der Rechtspflege unterstellt.

Art. 3.1 Pflichten der Clubs

Die Clubs sind verpflichtet:

- ihre Mannschaften von entsprechend ausgebildeten Trainern mit gültigem Diplom führen zu lassen.
- die Anmeldung des Headcoachs hat bis spätestens 31. August im MyHockey (mySIHF) zu erfolgen.
- Pro Mannschaft ist max. 1 Headcoach zu melden
- Ist ein gemeldeter Headcoach per 1.10. nicht mehr im Amt, so hat die SIHF das Recht, den neuen Headcoach der entsprechenden Mannschaft gemäss diesem Reglement zu verifizieren. Der Club ist verpflichtet, den neuen Headcoach innert einer Woche zu melden.
- Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sind mittels Verfahren der Rechtspflege zu übergeben, resp. von dieser zu beurteilen.
- Für folgende Mannschaften werden zwei Trainerlizenzen (Headcoach und Assistent Coach) verrechnet:
 - Aktivligen: MyHockey League, 1. Liga und 2. Liga
 - Frauenligen: PostFinance Women's League und SWHL-B
 - Nachwuchsligen: U21-Elit, U21-Top, U18-Elit, U18-Top, U16-Elit, U16-Top und U14-Elit
- Für folgende Mannschaften wird eine Trainerlizenz (Headcoach) verrechnet:
 - Aktivligen: 3. Liga und 4. Liga
 - Frauenligen: SWHL-C, SWHL-D
 - Nachwuchsligen: U21-A, U18-A, U16-A, U14-Top, U14-A, U12 und U9
 - Seniorenligen: Senioren A, Senioren B, Senioren C, Senioren D, Veteranen A, Veteranen B, Division 50+
- Pro Verein werden zwei zusätzliche Trainerlizenzen (Goalie-Coach und Off-Ice-Coach) verrechnet:
 - Vereine, die nur Seniorenmannschaften haben, sind von der Verrechnung dieser Lizenzen befreit;
 - Vereine, die nur Mannschaften in der 3. Liga, 4. Liga, SWHL-C oder SWHL-D haben, sind von der Verrechnung der Goalie-Coach Lizenz befreit

Begründung:

- Wechsel vom aktuellen Gebührensystem pro Person auf ein standardisiertes Gebührensystem pro Team und pro Verein
- Die Anpassung der Trainergebühren wurde letzte Saison von der Delegiertenversammlung abgelehnt
- Es wurde aber entschieden, den Antrag zu überarbeiten und einen neuen Vorschlag vorzubereiten
- Kosten der Trainerlizenzen gemäss offizieller Gebührenordnung:
 - MyHockey League, U21-Elit, U18-Elit: 115.- CHF
 - Alle anderen Ligen: 65.- CHF
- **Angemeldete** qualifizierte Trainer erhalten einen E-Badge

Art. 3.1.1 Ausländische Trainer

Die Headcoachs sind jeweils bis Ende August in der Trainerdatenbank der SIHF ("MyHockey"/mySIHF) zu registrieren. Ausländische Trainer haben mittels «ÄQUIVALENZVERFAHREN» eine Einstufung für die schweizerische Trainerausbildung zu beantragen und unterliegen dem Reglement identisch den Schweizer Trainern. Die Einstufungskriterien zur Äquivalenz legt die Abteilung «Education» in Koordination mit der Trainerbildung Schweiz fest.

Art. 3.2 Verfahren und Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement durch einen Club werden die Sanktionen gemäss „Rechtspflegereglement“ festgelegt.

Wird ein Trainer / Coach im Sinne eines Verfahrens gegen das Rechtspflegereglements sanktioniert, wird die SIHF-Education beauftragt, allenfalls Folgemaassnahmen unter Antrag und Entscheid an die GL zu definieren:

Folgenden möglichen Massnahmen können angeordnet werden:

- Weiterbildungsverpflichtung im Sinne der Sensibilisierung
- E-learn Lektionen zur Reflektierung
- Sistierung des Diplomes
- Entzug des Trainerdiplomes

Art. 4 Diplomstufen und Mannschaften

Die Diplomstufen und Anforderungen richten sich nach der gültigen Ausbildungsstruktur SIHF, erlassen durch die Abteilung «Education» und auf der offiziellen Webseite SIHF einsehbar.

Art. 4.1 Minimal-Anforderungen an die Qualifikation der Headcoaches

Die Diplomstufen müssen vor Saisonstart vorgewiesen werden können. Auf Antrag des Clubs, respektive Trainers ist die Abteilung «Education» ermächtigt, eine Fristverlängerung zur Erlangung des entsprechenden Diploms bis maximal Ende der laufenden Saison zu erteilen. Zwingend muss unter anderem der Club innerhalb der Frist nachweisen, dass der Trainer die Ausbildung zum geforderten Diplom aktiv betreibt.

Art. 4.1.1 Diplomstufen

Liga	Diplom	Zusätzliche Anforderungen
MyHockey League	Trainer TTL	
1. Liga	Trainer Leistung	
2. Liga	Trainer Allround	
U21-Elit	Trainer TTR	
U21-Top	Trainer Leistung	
U18-Elit	Trainer TTR	
U18-Top	Trainer Leistung	
U16-Elit	Trainer TTL	
U16-Top	Trainer Allround	
U14-Elit	Trainer Leistung	
U14-Top	Trainer Grundlagen	
Erfassungsstufen		Diplomtrainer werden im Erfassungslabel honoriert
	Hilfstrainer	Berechtigt für die Trainerlizenz
Animation		Empfohlen ohne Rechtsverbindlichkeit: U21-A/U18-A/U16-A: Trainer Allround U14-A: Trainer Grundlagen

Weitere Details sind der Diplomstruktur SIHF zu entnehmen.

Art. 5 Helmobligatorium

Um die eigenen Kopf- und Schädelverletzungen zu vermindern, muss der Trainer für sämtliche Aktivitäten auf dem Eis einen Hockeyhelm tragen.

Das Tragen des Helmes ist daher für sämtliches Personal während der offiziellen Eis-Einheiten mit Mannschaften sämtlicher Amateur- und Nachwuchsligen zwingend.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde von der Generalversammlung der SIHF am 06.Juni 2020 angenommen. Seine Umsetzung tritt erstmals per Saison 2020/21 in Kraft. Es ersetzt das Reglement aus der Saison 2019/20.